

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZB 12/98

vom

8. Oktober 1998

in der Akteneinsichtssache

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

GebrMG 1986 § 8 Abs. 5 Satz 1

Akteneinsicht XIV

Soweit die Akteneinsicht jedermann freisteht, bedarf es nicht der Benennung eines etwaigen Auftraggebers durch den Antragsteller.

BGH, Beschl. v. 8. Oktober 1998 - X ZB 12/98 - Bundespatentgericht

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
8. Oktober 1998 durch die Richter Dr. Jestaedt, Dipl.-Ing.
Frhr. v. Maltzahn, Dr. Melullis, Scharen und
Keukenschrijver

beschlossen:

Dem Patentanwalt Dr. Gahlert in München wird Aktenein-
sicht in die Akten des Gebrauchsmusterlöschungsverfah-
rens Lö I 125/95 des Deutschen Patentamts sowie in die
Beschwerdeakten 5 W (pat) 437/96 gewährt.

Gründe:

I. Patentanwalt Dr. Gahlert hat - ohne Nennung eines
Auftraggebers - Akteneinsicht in die Akten des Gebrauchsmu-
sterlöschungsverfahrens und des sich anschließenden Be-
schwerdeverfahrens begehrt, die sich nach Einlegung einer
Rechtsbeschwerde beim beschließenden Senat befinden. Die
beiden Verfahrensbeteiligten der Ausgangsverfahren haben
dem Antrag mit der Begründung widersprochen, daß eine Anga-
be darüber fehle, für welchen Auftraggeber Akteneinsicht
begehrt werde.

II. Dem Antrag war stattzugeben. Die Einsicht in die
Akten von Gebrauchsmusterlöschungsverfahren steht jedermann
frei (§ 8 Abs. 5 Satz 1 GebrMG); dies gilt auch für die Ak-
ten eines sich anschließenden Beschwerdeverfahrens. Darauf,

- 3 -

ob Akteneinsicht im eigenen oder fremden Interesse begehrt wird und in wessen Interesse sie erfolgen soll, kommt es nicht an. Demnach bedarf es für die Gewährung der Akteneinsicht, soweit diese jedermann freisteht, nicht der Nennung eines etwaigen Auftraggebers. Ein nur auf die Nichtnennung eines etwaigen Auftraggebers gestützter Widerspruch gegen die Gewährung der Akteneinsicht kann deshalb nicht zum Erfolg führen, soweit er Akten betrifft, in die wie hier die Einsicht frei ist; dies entspricht auch der neueren Senatspraxis (unveröffentlichter Senatsbeschluß vom 25. Februar 1997 - X ZB 11/96).

Jestaedt

Maltzahn

Melullis

Scharen

Keukenschrijver



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)